

# RS Vwgh 2018/8/2 Ra 2017/05/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Das durch § 63 Abs. 1 VwGG anerkannte Interesse einer Partei an der Beachtung der Bindung an die Entscheidungsgründe eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes macht eine hinreichende Begründung für ein Abweichen von der zu der aufgehobenen Entscheidung führenden Verfahrenslinie notwendig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017050076.L01

## Im RIS seit

30.08.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)